

Nr. 624

10.07.2019

25. Jahrgang

Nummer			Seite
42/2019	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh zur Übertragung der Vergabezuständigkeit für einen Abschnitt der Buslinie 383 und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster	3399
43/2019	Kreis Gütersloh	4. Änderungssatzung vom 01.07.2019 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011	3400

## 42/2019 Kreis Gütersloh

### **Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh zur Übertragung der Vergabezuständigkeit für einen Abschnitt der Buslinie 383 und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh zur Übertragung der Vergabezuständigkeit vom Kreis Gütersloh auf den Kreis Warendorf für den auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegenden Abschnitt der Buslinie 383 Wadersloh – Benteler – Langenberg – Bad Waldliesborn sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 17.06.2019 sind im Amtsblatt Nr. 26 für den Regierungsbezirk Münster vom 28.06.2019 unter Nr. 128 auf den Seiten 185 und 186 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Gütersloh, den 03.07.2019

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

Sven-Georg Adenauer

## **43/2019 Kreis Gütersloh**

### **4. Änderungssatzung vom 01.07.2019 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in seiner Sitzung am 01.07.2019 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Gütersloh Nr. 349/2011, Seite 1885), die zuletzt durch die 3. Änderungssatzung vom 03.07.2017 (Amtsblatt des Kreises Gütersloh Nr. 547/2017, Seite 2833) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 14 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.“

2. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

„14 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 13) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 13) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Im Übrigen sind neue Bewilligungsanträge für das Bewilligungsjahr 2020 entgegen Ziffer 10.1.2 dieser Satzung nicht mehr möglich.“

#### **Artikel II**

Diese 4. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 KrO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 01.07.2019

gez. Adenauer  
Landrat